

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 1. August 2013

Nr. 13

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 10.07.2013 Nr. 21-3320.00-3/13 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Änderung an der 110 kV-Freileitung Trennfeld - Aschaffenburg Leitungs-Nr.: Ü11.0; Neubau des Kabelendmastes Nr. 337 auf dem Gelände des Umspannwerks Aschaffenburg..... 109
- Kehrbezirksausschreibung vom 18.07.2013 Nr. 21-2206.00-49/13 für den Kehrbezirk Haßberge 10..... 109
- Bek vom 09.07.2013 Nr. 24-8151.00-1/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2013 110

Planung und Bau

- Bek vom 05.07.2013 Nr. 32-4354.1-5/07 über die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Änderung der Planung hinsichtlich der Baustraße „Langer Kniebrecherweg“ östlich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld.... 111
- Bek vom 22.07.2013 Nr. 32-4354.2-3/12 über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Plangenehmigungsverfahren für den Umbau des Knoten B 47 / Kr MIL 6 in Amorbach..... 112

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 112

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Änderung an der 110 kV-Freileitung Trennfeld-Aschaffenburg Leitungs-Nr.: Ü11.0 Neubau des Kabelendmastes Nr. 337 auf dem Gelände des Umspannwerks Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 10.07.2013 Nr. 21-3320.00-3/13

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 21.03.13 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Neubau eines Kreuztraversenmastes und den Abbau eines Kabelendmastes beantragt. Der Kabelendmast wird durch den am gleichen Standort neu zu errichtenden Kreuztraversenmast ersetzt. Die Arbeiten finden vollumfänglich auf dem Gelände des Umspannwerks Aschaffenburg statt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 10.07.2013
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABl 2013 S. 109

Kehrbezirksausschreibung vom 18.07.2013

(Nr. 21-2206.00-49/13)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

für den Kehrbezirk Haßberge 10

zum **01.10.2013 (Bestellungstermin)** aus.

Der Kehrbezirk Haßberge 10 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Stadt Eltmann

(nur Ortsteile Dippach, Eltmann, Roßstadt und Weisbrunn) und

Gemeinde Knetzgau

(nur Ortsteil Knetzgau)

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind in §§ 13 ff. des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

29. August 2013

bei der
Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)
Peterplatz 9
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHWG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Bewerbungsunterlagen sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen - einschließlich Werktagsschulungen - und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der

Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 1, Kapitel 3 des SchfHWG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,

6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellten Bewerberinnen/Bewerbern, die beabsichtigen, den Kehrbezirk zu wechseln, ist eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAPI 2206

RAB1 2013 S. 109

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 09.07.2013 Nr. 24-8151.00-1/13

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes

Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 17.05.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.06.2013 Nr. 24-8151.00-1/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.07.2013
Regierung von Unterfranken
Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt	2013
mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	61.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt	2013
<u>a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	28.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	61.600 €
und einem Saldo von	-33.000 €
<u>b) aus Investitionstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
<u>c) aus Finanzierungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
<u>d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von</u>	-33.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Aschaffenburg, den 24.06.2013

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 8151 RABl 2013 S. 110

Planung und Bau

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Änderung der Planung hinsichtlich der Baustraße „Langer Kniebrecherweg“ östlich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.07.2013, Nr. 32-4354.1-5/07

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) feststellt. Mit Schreiben vom 23.04.2013 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen die planfestgestellte Baustraße zwischen der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld und dem westlichen Widerlager der Talbrücke Heidingsfeld zwischen Bau-km 287+300 und Bau-km 287+610

nicht mehr auf dem Langen Kniebrecherweg liegen, sondern nördlich um eine bestehende Gehölzgruppe an diesem öffentlichen Feld- und Waldweg herumführen soll. Dafür beantragte der Vorhabensträger, von einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abzusehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 05.07.2013
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

GAPI 4354 RABl 2013 S. 111

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Plangenehmigungsverfahren für den Umbau des Knotens
B 47/Kr MIL 6 in Amorbach**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.2-3/12

Die Regierung von Unterfranken genehmigte mit Plangenehmigung vom 22.07.2013, Nr. 32-4354.2-3/12, den Plan für den Umbau des Knotens B 47 / Kr MIL 6 in Amorbach.

Beantragt wurde diese mit Schreiben vom 15.05.2013 durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg. Die Maßnahme beinhaltet den Umbau des 4-armigen Knotenpunktes B 47 / Kr MIL 6 / Ortsstraße „Miltenerger Straße“ in Amorbach zu einem Kreisverkehr. Der bisherige Knoten ist im Unfallgeschehen auffällig (Unfallhäufungsstelle UH 17). Der Kreisverkehr soll für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sorgen. Die Baustrecke an der B 47 beträgt 60 m, in Richtung der Kreisstraße 22 m und in Richtung der „Miltenerger Straße“ 14 m. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Knotenpunktes zum Bahnübergang (Abstand weniger als 25 m) ist eine Ausweitung der technischen Bahnübergangssicherung auf den Knotenpunkt erforderlich. Der Knotenpunkt wird daher mit einer Bedarfslichtzeichenanlage ausgestattet. Die Baumaßnahme

erfolgt auf bestehender Verkehrsfläche. Im Zuge der Baumaßnahme werden von den bestehenden Fahrbahnlflächen ca. 310 m² entsiegelt. Das bisherige Entwässerungskonzept bleibt bestehen.

Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3 c S. 1 und 3 UVPG war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, den 22.07.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2013 S. 112

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Giehl

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

34. Aktualisierung

Stand: März 2013

Preis: 98,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Inhalt dieser Aktualisierung sind u.a. die Überarbeitung

- der Regelung der elektronischen Kommunikation in Art. 3a
- des Art. 36 mit den Erläuterungen der wichtigen Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, Befristung und Widerruf und im Zusammenhang damit der gegen einfache wie auch inhaltsbestimmende Auflagen mögliche Rechtsschutz und
- des Art. 49: Widerruf von Zuwendungen und Fördermitteln

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

5. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2013

262 Seiten

Preis: 53,40 Euro

Art.Nr. 193530050

Richard Boorberg Verlag

Die 5. Ergänzungslieferung berücksichtigt die umfangreiche Aktivität des Gesetz- und Verordnungsgebers bis Januar 2013 und bringt die Vorschriften auf den entsprechenden Stand.

Neu aufgenommen unter Nr. 751 wurde die Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen (Laborverordnung - LaborV).